

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 1/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

# Ergänzende Transportbedingungen zur Bezugsbasis Spezifikationen für den nationalen und/oder internationalen Straßengüterverkehr

## ZWECK

In diesem Dokument werden die Transportbedingungen des Bereichs Logistik **Michelin** Deutschland und Österreich im Bereich Straßengüterverkehr festgelegt. Sie gelten vorrangig vor der jeweils aktuellen Bezugsbasis **REF 00008 EURL DE** (vgl. Referenzdokumente Kapitel 22).

## ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Dokument gilt für den nationalen und/oder internationalen Straßengütertransport von Waren sowie die damit in Zusammenhang stehenden spedititionsüblichen logistischen Tätigkeiten. Es gilt für sämtliche Logistikstandorte der **Michelin Gruppe in Deutschland und Österreich für den Bereich FTL (Komplettladungen / Full truck load)**.

Es gilt ab dem **1. Januar 2018**.

## GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Transportbedingungen gelten mit Auftragserteilung oder durch Ausführung des Auftrages als anerkannt, soweit schriftlich durch besondere Vertragsbestimmungen nichts anderes vereinbart ist.

Ergänzend gelten die **GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN**.

Die Transportbedingungen und **GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN** sind unter <http://www.michelin.de/informationen/purchasing> abrufbar oder werden von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Anders lautende Bedingungen des Frachtführers sind unwirksam, auch wenn Michelin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von **Michelin** schriftlich anerkannt werden.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 2/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

## 1. Transportauftrag

Die auszuführenden Transporte werden nach Art und Umfang durch den Transportauftrag (einmalige oder wiederkehrende Transporte) bestimmt.

Der Transportauftrag wird vorbehaltlich schriftlicher einzelvertraglicher Vereinbarung dem FRACHTFÜHRER gemäß Ziffer 5.1 „Befrachtung“ des Dokuments REF 00008 EURL erteilt.

Die Transportpläne sind im Pflichtenheft 00353 EURL definiert (s. Referenzdokumente in Ziffer 12 REF 00008 EURL). Es handelt sich dabei um eine Prognose der Aktivitäten ohne Rechtsverbindlichkeit und ohne Gewähr für ihren tatsächlichen Eintritt. **Michelin** übernimmt keine Garantie über die Anzahl der Transporte, wird den FRACHTFÜHRER aber über absehbare dauerhafte Änderungen jeweils umgehend informieren.

**Michelin** kann nachträglich noch Änderungen des Transportauftrages im Rahmen der Leistungsfähigkeit des FRACHTFÜHRERS verlangen. Sofern es im Einzelfall erforderlich wird, können erteilte Aufträge geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und -ergänzungen eines Transportauftrages bedürfen der Schriftform. Über die mögliche Auswirkung auf den Terminplan und den Preis ist Einvernehmen zu erzielen.

## 2. Durchführung des Transports – Fremdvergabe

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich Ziffer 2.4 „Durchführung des Transports – Fremdvergabe“ des Dokuments REF 00008 EURL zu erfüllen.

Der FRACHTFÜHRER erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung fachgerecht, sachgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Regeln sowie nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik. Hierzu stellt der FRACHTFÜHRER insbesondere sicher:

- über alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Transporterlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung oder CEMT-Genehmigung sowie Beförderungserlaubnis für den Abfalltransport,
- Einhaltung der Kabotage-Regeln insbesondere beim Einsatz ausländischer Frachtführer für Binnenbeförderungen,
- Einsatz aller erforderlichen technischen und materiellen Mittel, insbesondere Einsatz eines verkehrssicheren und ordnungsgemäß ausgestatteten und gekennzeichneten Fahrzeuges,
- Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften zur Gewährleistung eines schadenfreien Transportes,
- Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und -bestimmungen, insbesondere die CTU-Packvorschriften, Ladungssicherungsvorschriften (insbesondere gemäß REF 00008 EURL\_DE, vgl. Referenzdokumente Kapitel 22, und ergänzend wdk-Leitlinie 223 „Mindestanforderungen an die Ladungssicherung für den Transport von Reifen im Straßenverkehr – Blatt 1 und 2“ – DEKRA GA-Nr. 313/16294/702073/1811918869; zu beziehen gegen Schutzgebühr über den Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk), Zeppelinallee 69, 60487 Frankfurt), Gefahrgutverordnungen, ADR, Abfallvorschriften,

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkennung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 3/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

- Einsatz des erforderlichen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend qualifizierten Personals,
- Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Sozialbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Fahrpersonal,
- Sicherstellung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten; bei im Einzelfall von **Michelin** vorgegebenen Transportplänen sind diese durch den FRACHTFÜHRER auf Durchführbarkeit hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten zu prüfen. Bei anfänglicher oder während der Laufzeit eintretender Undurchführbarkeit informiert der FRACHTFÜHRER **Michelin** unverzüglich, um Abhilfe schaffen zu können.
- Mitführung aller für den Transport erforderlichen Papiere durch das Fahrpersonal, insbes. Führerschein, Personalausweis/Pass/Passersatz/Ausweisersatz, Erlaubnis, fahrzeugbezogene Nachweise, Beförderungs- und Begleitpapiere, Zoll-Dokumente, etc. Der FRACHTFÜHRER bzw. das Fahrpersonal legen **Michelin** oder der von ihr beauftragten Dritten alle erforderlichen und mitzuführenden Papiere bei von **Michelin** oder von ihr beauftragten Dritten durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung vor. Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal und wird die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.
- Bei auftretenden Problemen gemäß Ziffer 8.1 „Diebstahl, Zwischenfall, Unfall“ des Dokuments REF 00008 EURL verpflichtet sich der FRACHTFÜHRER **Michelin** zu informieren und im Rahmen dessen, jedes Dokument (insbesondere Diebstahlsanzeige, behördliche Bestätigung der Diebstahlsanzeige sowie Kopie der Plombe samt Nummer, Kopie Frachtbrief), das mit dem Fall zusammenhängt, in elektronischer Form an **Michelin** weiterzuleiten.
- Vorlage einer Liste seiner Partner-Fremdfirmen auf Nachfrage von **Michelin**.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle ihm gegenüber **Michelin** obliegenden Verpflichtungen auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen und gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Übertragung des Transportauftrages an Dritte auf einer Frachtenbörse ist ausdrücklich untersagt.

### 3. Frachtpreis

Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gemäß Ziffer 2.2 „Zahlungsbedingungen“ des Dokuments REF 00008 EURL Festpreise. Sie enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

### 4. Gutschriftenverfahren – Rechnungen

Der FRACHTFÜHRER bevollmächtigt **Michelin** als Leistungsempfänger in seinem Namen und auf seine Rechnung, elektronische Originalrechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen auszustellen.

Die elektronischen Gutschriften ersetzen die bislang in Papierform erstellten Gutschriften und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen,

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 4/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

insbesondere der Signaturrechtlinie 1999/93/EG, der Mehrwertsteuerrichtlinie 2001/115/EG, des Signaturgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes.

Der FRACHTFÜHRER trägt die Verantwortung hinsichtlich der Umsatzsteuer.

**Michelin** hat zur Abwicklung des Gutschriftenverfahrens die Firma CEGEDIM SA (nachfolgend „CEGEDIM“) beauftragt. Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich alle notwendigen vertraglichen (insbes. DESKOM™ SERVICE-Vertrag) und technischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugriffs und der Nutzung des SSL- und Passwortgeschützten Webportal DESKOM™ von CEGEDIM rechtzeitig vorzunehmen. Der DESKOM™ Service von CEGEDIM im Rahmen des DESKOM™ SERVICE-Vertrages mit CEGEDIM ist für den FRACHTFÜHRER kostenfrei. **Michelin** übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Ausführung des zwischen dem FRACHTFÜHRER und CEGEDIM bestehenden DESKOM™ SERVICE-Vertrages entstanden sind.

Alle Änderungen des DESKOM™ Service auf Verlangen des FRACHTFÜHRERS insbesondere im Hinblick auf die Archivierungsdauer oder die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen (Formate, Kopien, zusätzliche Back-Up's, etc.) trägt der FRACHTFÜHRER auf seine Kosten. Der FRACHTFÜHRER informiert **Michelin** über alle Änderungen bezüglich der Kontaktdaten, insbes. E-Mail des Empfängers, rechtzeitig innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen vor dem geplanten Änderungstermin. Die elektronischen Gutschriften werden in Frankreich durch CEGEDIM SA, 137 rue d'Aguesseau, 92100 Boulogne Billancourt, USt. ID FR 17 350 422 622 archiviert. Standort des Datenverarbeitungssystems ist CEGEDIM, 127/137 Rue d'Aguesseau, 92100 Boulogne-Billancourt, Frankreich.

Auf Verlangen von **Michelin** kommt das Gutschriftenverfahren nicht zur Anwendung. In diesem Fall stellt der FRACHTFÜHRER eine Rechnung aus. Rechnungen des FRACHTFÜHRERS sind übersichtlich und prüfbar sowie mit Auftragsnummer, UT-Nr. und Ablieferungsnachweis an folgende Rechnungsadresse zu senden:

MICHELIN REIFENWERKE AG & Co. KGaA, c/o EFSSC  
 PO BOX 13  
 08290 CERDANYOLA DEL VALLES  
 SPAIN

In der Rechnung sind die Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA gesondert als Leistungsempfänger mit folgender Adresse aufzuführen:

MICHELIN REIFENWERKE AG & Co. KGaA  
 Michelinstr. 4  
 76185 Karlsruhe

Die Zahlung bzw. Gutschrift erfolgt gemäß den in der Bezugsbasis REF\_00008\_EURL (s. Referenzdokumente Kapitel 22) genannten Zahlungsfristen bzw. laut der im Vertrag vereinbarten Regelung mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl, insbesondere durch Banküberweisung. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Ablieferung der Produkte beim Empfänger und vertragsgemäßer Übergabe des entsprechenden Ablieferungsnachweises an uns.

Im Übrigen wendet der FRACHTFÜHRER die Vorgaben, welche in den Formularen des Verfahrens PRO 00231 EURL FO01 beschrieben sind, an.

## 5. Aufrechnung

Forderungen gegen **Michelin** dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von **Michelin** abgetreten werden. Der FRACHTFÜHRER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Aufrechnung erklären.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkennung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 5/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

Hat der FRACHTFÜHRER aus einem Schadenfall, für den er nicht haftet, Ansprüche gegen einen Dritten oder hat der FRACHTFÜHRER gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche auf Verlangen an **Michelin** abzutreten.

## 6. Haftung

Der FRACHTFÜHRER hält die Haftungsbedingungen gemäß Ziffer 7.1 „Frachtführers Haftung“ des Dokuments REF 0008 EURL ein.

Der FRACHTFÜHRER haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Personen-, Güter- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch ihn selbst sowie seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der FRACHTFÜHRER stellt **Michelin** von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der FRACHTFÜHRER **Michelin** schadlos.

Der FRACHTFÜHRER haftet für Güter- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Transport durch den FRACHTFÜHRER oder von ihm beauftragte Dritte verursacht werden, soweit diese durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten.

Die Produkte stehen unter der Obhut des FRACHTFÜHRERS von ihrer Übernahme bis zu ihrer Auslieferung. Der FRACHTFÜHRER hat während des gesamten Transports/Obhutszeitraumes auf die Unversehrtheit der Produkte zu achten und hierzu alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Verluste oder Beschädigungen, insbesondere auch den Diebstahl der Produkte, zu verhindern. Dies gilt soweit individualvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist auch während des Abstellens des Aufliegers als **sog. Stand-by** auf dem Betriebsgelände von **Michelin**. In diesem Fall beginnt der Obhutszeitraum des FRACHTFÜHRERS mit Verladung auch ohne Bestätigung seitens des FRACHTFÜHRERS bzw. endet mit Entladung der Produkte und Bestätigung der Übernahme durch **Michelin**.

Die Haftung ist bei Verlust oder Beschädigung (Güterschäden) auf interner Verrechnungspreis + 20 % +Steuern+Zoll (Fertig- und Halbfertigprodukte) / Einkaufspreis (Rohstoffe)/Kosten Ersatzbeschaffung und Reparatur (Maschinen und industrielle Ausrüstungen) begrenzt. Im internationalen Transport gilt als Haftungsbeschränkung 8,33 SZR/kg. Für Vermögensschäden ist die Haftung beim nationalen Transport auf 70.000 € je Schadenfall und beim internationalen Transport auf die Höhe der vereinbarten Fracht beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche, jedoch nicht für Personenschäden sowie Sachschäden an Drittgut und soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z. B. das Produkthaftungsgesetz zwingend anzuwenden sind. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der FRACHTFÜHRER oder ein von ihm beauftragter Dritter grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen hat.

Der FRACHTFÜHRER ersetzt **Michelin** alle Schäden und Kosten, insbesondere in Form von Buß- oder Ordnungsgeldverhängung die **Michelin** dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom FRACHTFÜHRER eingesetzten Kräfte wegen Fehlens

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 6/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

eines ausreichenden Aufenthaltstitels, fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente **oder Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten** in Anspruch genommen wird.

Der FRACHTFÜHRER ersetzt **Michelin** bei nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der Sicherheitsbedingungen und sonstigen Pflichten die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

**Michelin** haftet für Schäden und Aufwendungen, die durch eine ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben, Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 HGB genannten Urkunden oder Auskünfte, verursacht werden, summenmäßig beschränkt auf **8,33 SZR / kg, maximal jedoch 200.000 € je Schadenereignis.**

## 7. Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen

Der FRACHTFÜHRER versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn strikt einzuhalten und die hierzu ggfs. erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich insbesondere,

- den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig an seine Mitarbeiter zu bezahlen und dies auf Anforderung von **Michelin** durch Testat (auf eigene Kosten) eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,
- sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen für **Michelin** eingesetzten Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitern bei Beschäftigung im Inland (hierzu gehören auch Transit-, Wechsel- und Kabotageverkehre) jedenfalls den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) für die Mitarbeiter und Dritten, die für **Michelin** zum Einsatz kommen, zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse von **Michelin** einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen **Michelin** auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten Michelin anfallen. Darüber hinaus erfasst sind sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße von dem FRACHTFÜHRER oder von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich **Michelin** unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn im Zusammenhang mit dem MiLoG dem FRACHTFÜHRER gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 7/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyse, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

Nachunternehmer geltend gemacht werden, oder, wenn gegen den FRACHTFÜHRER oder Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist.

Ferner verpflichtet sich der FRACHTFÜHRER für jeden Fall der Verletzung seiner nach dem MiLoG oder dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an **Michelin** in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme.

**Michelin** ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des FRACHTFÜHRERS gegen das MiLoG betreffenden Verpflichtungen den Vertrag schriftlich außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des FRACHTFÜHRERS.

## 8. Hauptunternehmerhaftungsklausel

Der FRACHTFÜHRER ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Transportauftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der FRACHTFÜHRER verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen sowie nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, die entweder keinen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis benötigen oder erforderlichenfalls im Besitz davon sind.

Der FRACHTFÜHRER stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der Drittkräfte über einen gegebenenfalls erforderlichen gültigen Aufenthaltstitel verfügen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GüKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

Der FRACHTFÜHRER legt **Michelin** die erforderlichen Aufenthaltstitel auf Wunsch in Kopie vor, bzw. wird die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichtet. **Michelin** ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität der eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel sowie Ausweisdokumente zu überzeugen.

Der FRACHTFÜHRER ist insbesondere auch verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung zu beachten. Für den Fall, dass **Michelin** aufgrund eines Verstoßes gegen zwingende Regelungen im vorbenannten Sinn in Anspruch genommen wird, insbesondere im Wege der Buß- oder Ordnungsgeldverhängung, wird der FRACHTFÜHRER **Michelin** von allen entstehenden Kosten freihalten.

Des Weiteren ist **Michelin** zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der FRACHTFÜHRER gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

Der FRACHTFÜHRER hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Tätigkeit für **Michelin** einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden sowie **Michelin** auf Verlangen vorlegen. Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich zudem, **Michelin** alle mitzuführenden Dokumente bei von **Michelin** durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen und wird entsprechend generelle Weisungen an sein Personal erteilen.

Wenn und soweit Drittunternehmen in diesem Rahmen zum Einsatz kommen, wird der FRACHTFÜHRER dafür sorgen, dass diese nur Mitarbeiter einsetzen, die entsprechend den benannten Vorgaben beschäftigt werden. Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle in diesen Bedingungen bereits beschriebenen Pflichten in den Vertrag mit Drittunternehmen aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die ebenfalls die in diesen Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zuverlässig erfüllen; der

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkennung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 8/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

FRACHTFÜHRER verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer.

## 9. Versicherung

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, die Versicherungsbedingungen gemäß Ziffer 2.3 des Dokuments REF 0008 EURL einzuhalten.

Die beförderte Ware ist sowohl bei einem nationalen als auch bei einem internationalen Transport vom FRACHTFÜHRER zumindest in Höhe der gesetzlichen oder vereinbarten Entschädigungssumme zu versichern. Dieser Versicherungswert ist in keinem Falle als Haftungsgrenze des FRACHTFÜHRERS anzusehen.

Der FRACHTFÜHRER hat die Versicherungen über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Der FRACHTFÜHRER wird auf erste Anforderung von **Michelin** eine gültige Versicherungsbescheinigung mit diesen Deckungen und genauer Angabe der gedeckten Beträge übermitteln. **Andernfalls behält sich Michelin eine außerordentliche Kündigung des Transportauftrages vor.**

## 10. Ausstattung der Fahrzeuge

Der FRACHTFÜHRER muss die Bedingungen der erforderlichen Fahrzeugausstattung gemäß Ziffer 4 „Straßenfahrzeug und Seecontainer“ des Dokuments REF 0008 EURL und ergänzend gemäß wdk-Leitlinie 223 „Mindestanforderungen an die Ladungssicherung für den Transport von Reifen im Straßenverkehr – Blatt 1 und 2“ (s. Kapitel 2) einhalten.

Bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Fahrzeugausstattung, behält sich **Michelin** das Recht vor, in Ausnahmefällen anstatt dem Recht auf Ablehnung des Fahrzeuges die erforderliche Fahrzeugausstattung auf Kosten des FRACHTFÜHRERS herzustellen.

## 11. Be- und Entladevorgänge

Der FRACHTFÜHRER muss die Prozessvorschriften gemäß Ziffer 6.1 „Be- und Entladevorgänge“ des Dokuments REF 0008 EURL einhalten.

Für Bußgelder **und sonstige Kosten** wegen betriebsunsicherer Verladung (wie z.B. Gewichtsüberschreitung, Nutzlastüberschreitung, Abmessung Transportmittel, **Umladung**, ...) ist alleine der FRACHTFÜHRER verantwortlich; diese können nicht an **Michelin** als Schaden weitergeleitet werden.

Bei Brand oder Brandgefahr ist Feueralarm auszulösen. Im Falle eines Fehlalarms ohne bestehende Gefahr behält sich **Michelin** vor, die Kosten der aufgewendeten Maßnahmen (wie z.B. Löschzug) geltend zu machen.

## 12. Standzeit – Standgeld – Kündigung durch den Absender

Für eine durch Nichteinhaltung der vereinbarten Be- und Entladezeit seitens des FRACHTFÜHRERS bedingte längere Standzeit und für weitere seinem Risikobereich zuzurechnende Verzögerungen ist der FRACHTFÜHRER verantwortlich. **Michelin** behält sich vor, das Fahrzeug wegen Verspätung abzulehnen bzw. den aus der Be- bzw. Entladeverzögerung entstandenen Schaden geltend zu machen.



<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 9/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

Bei schuldhafter und nachweislicher Überschreitung der Standzeit seitens **Michelin** ist der FRACHTFÜHRER vorbehaltlich eines konkreten Schadensnachweises berechtigt, ein angemessenes Standgeld zu verlangen. Die Höhe dieses Standgeldes wird, von Fall zu Fall zwischen **Michelin** und dem FRACHTFÜHRER verhandelt.

Bei absehbarer Überschreitung der üblichen Standzeit seitens des Empfängers, hat der FRACHTFÜHRER dies **Michelin** unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Weisung einzuholen. ist das Standgeld seitens des FRACHTFÜHRERS gegenüber dem Empfänger vor Übergabe der Ware eindeutig zu erklären. Ein Anspruch auf Standgeld gegen **Michelin** ist ausgeschlossen.

Bei Kündigung des Transportauftrages durch **Michelin** aus Gründen außerhalb des Risikobereichs des FRACHTFÜHRERS hat der FRACHTFÜHRER ausschließlich einen Anspruch auf Fautfracht (ein Drittel der vereinbarten Fracht). Gleiches gilt bei individuell vereinbarter Mindestanzahl von Transportausführungen im Rahmen von Transportplänen (s. Kapitel 1).

### 13. Verwahrung LKW-Schlüssel und/oder LKW

Werden LKW-Schlüssel und/oder LKW seitens **Michelins** gefälligkeithalber in Verwahrung genommen, wird die Verwahrung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt durchgeführt. **Michelin** ist nicht zur Unterbringung in speziell gegen Entwendung gesicherten Einrichtungen (z.B. Schließfach, Safe, bewachtes Gelände, etc.) verpflichtet.

Für unmittelbare und mittelbare Schäden sowie Folgeschäden durch Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder der LKW haftet **Michelin** nur im Falle von Vorsatz. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der FRACHTFÜHRER nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis des Schadens **Michelin** Anzeige erstattet..

### 14. SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der FRACHTFÜHRER bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

FRACHTFÜHRER, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen.

FRACHTFÜHRER, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
  - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- Das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird.
- Geschäftspartner, die im Auftrag des FRACHTFÜHRERS handeln, davon unterrichtet sind, dass die ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 10/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

Der FRACHTFÜHRER ist verpflichtet, **Michelin** jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der FRACHTFÜHRER haftet für sämtliche vorhersehbare, vertragstypische Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt **Michelin** im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt **Michelin** die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

## **15. GELANGENSBESTÄTIGUNG**

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich Ziffer 11 „Nachweis über die Lieferung“ des Dokuments REF 00008 EURL anzuwenden.

Die Dokumente sind für jede Lieferung 10 Jahre bei dem FRACHTFÜHRER aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung durch die Finanzbehörde auf Anforderung von **Michelin** innerhalb von 8 Arbeitstagen an **Michelin** zu liefern. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ende der Geschäftsverbindung bestehen.

Der FRACHTFÜHRER stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer diese Verpflichtung ebenfalls umsetzen. Andernfalls steht der FRACHTFÜHRER für die Nichtbeachtung durch seinen Subunternehmer ein.

Für den Fall, dass ein Warenempfänger es ablehnt, die Versanddokumente mit den folgenden Daten abzuzeichnen:

- Monat des Erhalts der Ware,
- Unterschrift des Warenempfängers und
- Tag der Bestätigung des Erhalts der Ware,

darf die Ware von dem FRACHTFÜHRER bzw. seinem Subunternehmern nicht abgeliefert werden, sondern muss an den **Michelin** Absender zurückgeliefert werden. Die Kosten für diese Rücklieferungen trägt **Michelin**.

## **16. VORTEILSGEWÄHRUNG UND ANDERE STRAFTATEN**

Der FRACHTFÜHRER ist verpflichtet, alle diese Lieferbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

Bei einem Verstoß ist **Michelin** berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abubrechen.

## **17. Verbindlichkeit der Transportbedingungen/sonstige Bestimmungen**

### **17.1. Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Transportbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenntung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 11/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyse, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

## 17.2. Abweichungen

Die mit dem FRACHTFÜHRER in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Transportbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.

## 18. Geheimhaltung

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Im Falle einer für **Michelin** bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit MRW verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

## 19. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem FRACHTFÜHRER im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen vom FRACHTFÜHRER nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Leistungen verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. § 14 Datenschutzgesetz (DSG 2000) zu treffen. Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis im Sinne von § 5 BDSG bzw. § 15 DSG 2000 zu verpflichten.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der FRACHTFÜHRER und **Michelin** eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bzw. eine zur Funktionsübertragung entsprechende Vereinbarung.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den FRACHTFÜHRER entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der FRACHTFÜHRER kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende **Michelin** übergeben.

Der FRACHTFÜHRER wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten bei Michelin gemäß den Vorschriften des BDSG bzw. DSG gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten, die **Michelin** im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem FRACHTFÜHRER zur Kenntnis gelangen, im Rahmen der Geschäftsbeziehung und zur Abwicklung derselben und der damit zusammenhängenden Leistungen genutzt.

Der FRACHTFÜHRER wird außerdem darauf hingewiesen, dass seine Daten zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung in Drittländer transferiert werden können. Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden europäischen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit Auskunft über seine bei **Michelin** gespeicherten Daten zu verlangen. Auskunftsverlangen sind zu richten an:

Postanschrift: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Datenschutz, Postfach 210951,

<b>MICHELIN</b>	Dokumentenkenung: REF 00669 R3 EURL	Ausgabedatum: <b>01.11.2017</b>	Seite: 12/12
Einheit: <b>EUR/SC</b>	Verfasser: Dr. V. Thyges, EUR/D/ASA	Validiert durch: W. Weynand, EUR/SC/ASA	Klassifizierung: D3

76159 Karlsruhe

Telefax: +49-(0)721-2966, E-Mail: [Datenschutz@Michelin.com](mailto:Datenschutz@Michelin.com).

## 20. Sprachen

Bei Auslegungsfragen dieser Transportbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich. Vertragssprache ist Deutsch.

## 21. Sonstige Bestimmungen


Der FRACHTFÜHRER verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit **Michelin** alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, wegen Betrugs, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim FRACHTFÜHRER beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

Bei einem Verstoß ist **Michelin** berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen oder zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

## 22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.

## 23. Referenzdokumente

<b>Titel des Dokuments</b>	<b>Dokumentenkenung</b>
Spezifikationen für den nationalen und/oder internationalen Straßengüterverkehr (REF 00008 EURL) in der jeweils gültigen Fassung	 REF_00008_EURL_D Ed.pdf